

Sachverständigenbüro Meinecke
Expertise zum Stand des B-Plan-Verfahrens aus der Sicht des Naturschutzes
Zwischenbericht vom 21.01.2014

Stellungnahme zum Natur- und Artenschutz
Trautmann.Goetz.Landschaftsarchitekten

Zu 1. Aufgabenstellung

Der Verfasser definiert seine Aufgabenstellung in der Bewertung der vorliegenden Umweltfachbeiträge auf ihre naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Belastbarkeit. Der aktuelle Stand des Bebauungsplans soll auf seine naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit hin beurteilt werden.

Die unter Punkt 2 dargestellten Mängel / Einwände beziehen sich jedoch im Wesentlichen auf die Inhalte des vorliegenden Bauantrags und die daraus entstehenden, vermeintlichen Differenzen zum Bebauungsplan.

Zu 2. Bewertung

Zu A)

Vom Verfasser wird eingeschätzt, dass der Bauantrag die festgesetzte GRZ bereits erreicht hat. Damit stünde einer Genehmigung des Bauantrags erst einmal nichts entgegen.

Die Angaben im Umweltbericht bezüglich der Überdeckung von Flächen beziehen sich auf die rechtlich mögliche, zusätzliche Bebauung durch Modulreihen. Diese führen in keiner Weise zu den gleichen Eingriffen wie bspw. eine Bodenversiegelung (die ebenfalls mit einer GRZ angegeben wird). Die Angaben wie "1/3" oder "<50 %" beziehen sich auf Erfahrungswerte, da zum Zeitpunkt der Bearbeitung die Größe und Dichte der Bebauung nicht bekannt war. Mit den Größenangaben soll verdeutlicht werden, dass ein Großteil der Freiflächen nicht überdeckt wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Bau mit Modulen keine erhebliche Bodenversiegelung darstellt. Eine Quantifizierung dessen, ab welchem Überdeckungsgrad ein erheblicher Eingriff für bestimmte Tierarten erfolgt, ist seriös nicht möglich. Deswegen können "1/3" oder "<50 %" nur Näherungswerte darstellen, die die prinzipielle Verträglichkeit im Rahmen des Artenschutzes unterstreicht. Dieses stellt m.E. im Rahmen des B-Planverfahrens eine ausreichende Tiefenschärfe dar. Die bauseitigen Beeinträchtigungen des Vorhabens sind in den Umweltfachbeiträgen behandelt, der Verfasser widerspricht dem nicht. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass in diesem Punkt eine naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.

Zu B)

Die bauseitigen Beeinträchtigungen durch den Solarpark I und auch II sind m.E. in den Umweltberichten ausführlich gewürdigt worden. Die Monitoringergebnisse aus 2012 und 2013 des Solarparks I setzen den Bestand vor dem Bau in Bezug und können durchaus als Begründung für die Empfindlichkeit / Unempfindlichkeit bestimmter Arten gegenüber dem Vor-

haben Solarpark II dienen. Der Fokus auf 2 Arten (Grauammer, Feldlerche) wurde vom damals zuständigen LUGV in Frankfurt (Oder) vorgegeben, die im Übrigen gegenüber Solaranlagen nicht unempfindlich sind (sonst wäre diese Vorgabe von der Fachbehörde nicht erfolgt). Über diese 2 Arten hinaus werden jedoch auch weitere Vogelarten in die Betrachtung des Monitoringberichts mit einbezogen. In diesem Jahr sind im Übrigen auch die Erfassungen der Brutvögel und Zauneidechsen vorgesehen. Es ist in den Äußerungen nicht erkennbar, dass der Verfasser hier erhebliche Mängel in den Umweltfachbeiträgen sieht.

Zu C)

Auf Grundlage der faunistischen Gutachten wurden im Umweltbericht und im Artenschutzbeitrag die Lebensräume und Habitatqualitäten des Gebiets für die Zauneidechse ausführlich dargestellt. Der Verfasser widerspricht in diesem Punkt nicht den Angaben und Ausweisungen des Bebauungsplans, sondern verwendet diese Angaben zur Unterstützung seiner Hinweise und Bedenken zu den Bauantragsunterlagen. In Würdigung dessen ist davon auszugehen, dass die Umweltfachbeiträge des Bebauungsplans damit naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich belastbar sind und den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen stehen.

Zu D)

Hier nimmt der Verfasser direkten Bezug zu den Umweltfachbeiträgen und bemängelt die nicht ausreichende Würdigung der genannten Artengruppen Tagfalter und Käfer. In diesem Punkt ist eine Sachverhaltsklärung und textliche Ergänzung sowohl im Umweltbericht als auch im Artenschutzbeitrag angebracht, ohne dass eine Ergebniskorrektur nötig erscheint. Der drohende vollständige Verlust, wie vom Verfasser angezeigt, bezog sich auf den ehemaligen, weitaus größeren Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 sowie auf das damals geplante Gewerbe- bzw. Industriegebiet. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs sowie durch die Nutzungsänderung in eine Solaranlage sind gewisse Aussagen der Kartierungen von 2011 zu relativieren. Die Habitatstrukturen für die genannten Artengruppen bleiben bei der Solaranlage im Wesentlichen erhalten, wie in den Umweltfachbeiträgen bereits dargestellt.

Zu 3. Fazit

Zu 1.

Die Umsetzung der Maßnahmen "MF1" und "MF2" sollen wie geplant erfolgen. Kein Widerspruch.

Zu 2.

Die östlich angrenzende Maßnahme "E2" entspricht bereits in etwa den Vorstellungen des Verfassers, die nördlichen Teilbereiche der Fläche bleiben offen. Darüber hinaus ist die Fläche über den Bebauungsplan Nr. 67 rechtlich gesichert, die Anpflanzungen sind bereits durchgeführt.

Zu 3.

Die Freihaltung der südlichen SO-Fläche ist im Ergebnis der vorgenannten Hinweise zu Punkt 2 -Bewertung- nicht notwendig. Solange die Maßgaben des Bebauungsplans eingehalten werden, ist eine Bebauung mit Solaranlagen möglich. Zumal gerade dieser südliche Bereich zu großen Teilen bereits überbaut bzw. versiegelt ist, ein Vorhandensein von Tieren gemäß den vorliegenden Kartierungen nur lokal ist und die zu erwartenden Eingriffe geringer sind.

Zu 4.

Dieser Punkt bezieht sich auf das Bauantragsverfahren. Vom Verfasser werden die Hinweise des Umweltberichts resp. des Artenschutzbeitrags übernommen und für eine Verschiebung der Bauzeit in das Frühjahr 2014 verwendet. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben der Umweltfachbeiträge hinsichtlich des Umgangs mit den Zauneidechsen damit bestätigt und als fachlich ausreichend anerkannt werden.

Zu 5.

Auch hier werden die Angaben der Umweltfachbeiträge anerkannt und bestätigt, indem die Wintermonate als geeigneter Bauzeitraum außerhalb der Vogelbrutzeiten dargestellt werden, um den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu genügen.

Zu 6.

Die geforderten offenen, lichtreichen, trockenwarmen, vegetationsfreien und kurzrasigen Bestände werden mit Errichtung der Solaranlage bereits erreicht. Die benannten Mängel in den Ergebnisberichten der Kartierungen von 2011 beziehen sich, wie bereits dargestellt, auf die früheren Planungsabsichten. Bisherige, seit Jahren betriebene Solaranlagen zeigen, dass die Struktur- und damit auch die Artenvielfalt durch den Wechsel von beschatteten / unbeschatteten, feuchten / trockenen, offenen / überdeckten Fläche zunimmt. Dies gerade auch unter dem Aspekt, dass eine regelmäßige Pflege der Flächen unterhalb und neben den Modultischen erfolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Artengruppen Tagfalter und Käfer ist daher nicht gegeben.

Thomas Trautmann
Berlin, 23.01.2014